

Migration und Integration

Der Integrationsprozess der Migranten unter dem Blickwinkel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik China auf Taiwan

Bearbeitet von
Chih-Wei Chang

1. Auflage 2016. Taschenbuch. 300 S. Paperback
ISBN 978 3 8316 4543 5
Format (B x L): 14,5 x 20,5 cm
Gewicht: 490 g

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht > Staatsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Chih-Wei Chang

Migration und Integration

Der Integrationsprozess der Migranten
unter dem Blickwinkel des Grundgesetzes für die
Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung
der Republik China auf Taiwan



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 813



Zugl.: Diss., München, Univ., 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2017

ISBN 978-3-8316-4543-5

Printed in EU
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Migration und Integration – der Integrationsprozess der Migranten unter dem Blickwinkel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik China auf Taiwan

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel: Einleitung.....	1
§ 1 Deutschland und Taiwan, Einwanderungsländer	1
§ 2 Verfassungsvergleichung als juristische Methode	7
I. Der Begriff Verfassungsvergleichung	8
II. Funktionen und Ziele der Verfassungsvergleichung	9
III. Gegenstand und Methoden der Verfassungsvergleichung	11
1. Gegenstand.....	11
2. Methoden	13
IV. Rechtsvergleichung im Kontext der Migration in Deutschland und Taiwan.....	14
V. Das Motiv und der Gang der Untersuchung	17
Zweiter Teil: Migration und Integration in Deutschland.....	22
§ 1 Integrationskonzepte in der soziologischen Migrationsdebatte.....	22
I. Die strukturelle Integration bei <i>Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny</i>	23
II. Die Beziehung von Integration und Migration bei <i>Hartmut Esser</i>	25
1. Systemintegration und Sozialintegration	25
2. Formen der Sozialintegration	26
3. Assimilation und Sozialintegration von Migranten	28
III. Fazit	29
§ 2 Integration nach der Staatstheorie und Verfassungstheorie <i>Rudolf Smends</i>	33
I. Integration im lateinischen und juristischen Sprachgebrauch	34
II. Die Integrationslehre von Rudolf Smend (1882-1975).....	35
1. Hintergrund: Methoden- und Richtungsstreit in der Weimarer Staatsrechtslehre	35
2. Theoretische Grundlagen	37
3. Integrationsvorgang und -faktoren	39

4. Staat, Verfassung und Integration	42
5. Grundrechte und Verfassungsauslegung in der Integrationslehre	44
III. Bestandsaufnahme	47
§ 3 Integration als Schlüsselbegriff des Verfassungsrechts und des Migrationsrechts	51
I. Integration im staatsrechtlichen Sinne und Recht	51
II. Integration als Staatsaufgabe und Verfassungsfunktion	53
III. Normativer Begriffsinhalt der Integration durch Verfassung	55
1. Integration zwischen der Homogenitätsthese und der These des grundrechtlichen Primats	55
a) Homogenitätsthese	55
b) These des grundrechtlichen Primats	57
c) Heterogenität und Vielfalt als Rahmenbedingung der Integration	58
2. Verfassung als Grundkonsens der Integration	60
IV. Integration als Schlüsselbegriff und Leitbild in der Migrationsuntersuchung	64
1. Integration als Schlüsselbegriff und Leitbild	64
2. Grundrechte und Integration	66
a) Keine allgemeine juristische Grundpflicht der Integration	66
b) Grundrechte und Integration	69
3. Die Bedeutung der Staatsstrukturprinzipien und Staatszielbestimmungen für die Integration von Migranten	72
a) Demokratieprinzip	72
b) Rechtsstaatsprinzip	73
c) Sozialstaatsprinzip	74
4. Der Integrationsbegriff im Migrationsrecht	75
a) Integration und Statuswandel	75
b) Integrationsnormen im Migrationsrecht	77
V. Bereiche der Integration von Migranten	79
1. Integration durch rechtliches Gleichheitsrecht und Diskriminierungsverbot	80
a) Staatsangehörigkeit als Unterscheidungsmerkmal	80
b) Diskriminierungssensibilität und –wirkung der Staatsangehörigkeit	82
2. Gesellschaftliche Integration	84
a) kulturelle Integration durch die Sprache	85

aa) Deutsch als erforderliches Integrationsmittel	86
bb) Muttersprache als wichtige Komponente der Identität des Einzelnen	89
b) Erziehung als Integrationsprozess	92
c) Integration und Religion	95
aa) Religionssoziologischer Wandel der deutschen Gesellschaft	95
bb) Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates als Basis der Integration	98
cc) Zukunftsfähigkeit des Religionsverfassungsrechts	102
3. Politische Integration.....	104
a) Ausweitung politischer Mitwirkungsrechte – Ausländerwahlrecht	105
b) Integration und Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.....	108
aa) Einbürgerung als rechtliche Vollintegration	109
bb) Einführung des ius-soli-Prinzips und Optionsregelung	112
c) Fazit	115
VI. Gesamtergebnis	116
§ 4 Integration von Migranten unter der Europäisierung des Migrationsrechts.....	118
I. Entstehungsgeschichte und Konstruktion.....	118
II. Statusrechte der Unionsbürger und von Drittstaatsangehörigen.....	123
1. Unionsbürger und ihre Angehörigen	124
a) Freizügigkeit: Einreise und Aufenthalt	125
b) Drittstaatsangehörige als Familienmitglieder von Unionsbürgern	127
2. Drittstaatsangehörige.....	130
a) Anwendungsbereich der Richtlinien: insb. 2003/86/EG und 2003/109/EG	131
b) Voraussetzungen, Rechtsstellung und Ausweisungsschutz.....	133
III. Integrationskonzept von Migranten im Europarecht.....	137
1. Integrationskonzept	137
2. Umfang und Reichweite von Art. 7 Abs. 2 RL 2003/86/EG – Spracherfordernis beim Ehegattennachzug	138
IV. Diskriminierungsverbote und Integration von Migranten	141
V. Fazit	146
§ 5 Integration und Migration im Aufenthaltsgesetz.....	150
I. Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz.....	151

1. Einwanderungschancen und Integrationserwartung	151
2. Explizite und implizite Integrationsnormen	153
3. Rechtliche Integrationsanforderungen und staatliche Integrationsmaßnahmen.....	156
II. Erste Stufe: Genehmigung der zweckbezogenen Einreise und des Aufenthalts.....	159
1. Vorfrage: Anknüpfungspunkte für ein Recht auf Zugang zum Bundesgebiet und auf Aufenthalt im Bundesgebiet.....	160
2. Integrationsanforderung vor der Einreise: Sprachanforderung beim Ehegattennachzug	165
a) Anwendungsbereich und Voraussetzungen des Ehegattennachzugs	166
b) Verfassungsmäßigkeit.....	170
aa) Art. 6 GG und Ehegattennachzug	170
bb) Verhältnismäßigkeitsprüfung.....	172
c) Unionsrechtskonformität.....	180
d) Fazit.....	183
III. Zweite Stufe: Verfestigung des Aufenthalts	184
1. Das Konzept der Aufenthaltsverfestigung.....	184
a) Grundlinie.....	184
b) Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis.....	187
2. Integrationskurs.....	189
a) Integrationskonzept – Integration durch Sprache	189
b) Personenkreis der Berechtigten und der Verpflichteten.....	193
c) Positive und negative Sanktionen.....	196
d) Fazit.....	203
IV. Dritte Stufe: Daueraufenthaltsstatus als Schwerpunkt eines Einwanderungssystems	205
1. Daueraufenthaltsstatus als Form der Denizenship	205
2. Niederlassungserlaubnis als nationaler Daueraufenthaltsstatus.....	207
a) Erteilungsvoraussetzungen	208
b) Statusbezogene Rechtsfolgen	210
3. Fazit	211
V. Grenzen der Ausweisung.....	212
1. historische Entwicklung.....	212
2. Systematik des Ausweisungsrechts im AufenthG	214

a) Konzeption und Systematik des Ausweisungsrechts	214
b) Ausweisungszwecke: general- und spezialpräventive Ausweisung.....	217
3. Die Auswirkungen des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens auf Ausweisungen.....	221
a) Geltungsrang und Anwendung der EMRK.....	221
b) Schutzbereich	223
aa) Recht auf Achtung des Familienlebens	223
bb) Privatleben	224
c) Eingriff	227
d) Rechtfertigung	228
aa) Abwägung der familiären Faktoren	229
bb) Abwägung des sonstigen sozialen Umfelds	230
4. Das System des Ausweisungsrechts – Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG	231
a) Bundesverfassungsgericht	232
b) Bundesverwaltungsgericht	233
c) Grundsätze der Ermessensausübung, § 55 Abs. 3 AufenthG.....	235
aa) Private Belange des Ausländers, § 55 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG	237
bb) Belange der Familienangehörigen, § 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG	238
cc) Aussetzung der Abschiebung (Duldung), § 55 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG	240
5. Fazit	241
VI. Zusammenfassung.....	242
Drittes Kapitel: Migration und Integration in Taiwan.....	243
§ 1 Taiwanesische Einwanderungsgeschichte und Ausländerpolitik	243
I. Überblick über die Daten der Migration und die Ausländerpolitik.....	243
II. Grundkonzept der Wirtschaftsmigration	245
1. Das Gastarbeiterprogramm in Taiwan	245
2. Das Integrationskonzept der Wirtschaftsmigration	250
III. Regelung des Ehegatten- und Familiennachzugs	251
1. Der Hintergrund der Heiratsmigrantinnen.....	251
2. Das Integrationskonzept der Heiratsmigration	253
IV. Fazit	254
§ 2 Verfassungsrechtliche Stellung von Ausländern.....	257

I. »Staatsbürger der Republik China« als Bestimmungs- und Abgrenzungsmerkmal ...	257
II. Verfassungsrechtliche Stellung der »Einwohner Festlandchinas«	258
1. Kluft zwischen Norm und Wirklichkeit	258
2. Verfassungsnorm in Beziehung zwischen den Einwohnern des freien Gebietes (Taiwan) und denen Festlandchinas.....	260
III. Grundrechtliche Stellung von Ausländern und Einwohnern Festlandchinas	263
1. Der völkerrechtliche Maßstab	263
2. Die grundrechtliche Stellung von Ausländern	263
§ 3 Integration von Migranten im taiwanesischen Migrationsrecht	268
I. Integration von Ausländern im Verfassungsrecht	268
1. Mangel an rechtswissenschaftlicher Diskussion	268
2. Integration als Staatsaufgabe in der taiwanesischer Verfassung.....	269
II. Integration und Migration im Migrationsrecht und Staatsangehörigkeitsgesetz	272
1. Der ordnungsrechtliche Charakter des Migrationsrechts	272
2. Einreise unter dem Vorbehalt der Souveränität	274
a) Die Genehmigung der Einreise	274
b) Das Interview mit dem nachgezogenen Ehegatten	275
3. Verfestigung des gestuften Aufenthalts.....	277
4. Ausweisung.....	280
5. Einbürgerung als Integrationsmittel und Integrationserfolg.....	283
III. Fazit	286
Zusammenfassung	287
Literaturverzeichnis.....	298

Erstes Kapitel: Einleitung

»Wir sind alle Ausländer – fast überall«¹

§ 1 Deutschland und Taiwan, Einwanderungsländer

Migration beschreibt den Prozess der dauerhaften Wohnsitzänderung von Menschen.² Haben Menschen ihre ursprüngliche Heimat verlassen und betrachten einen anderen Ort als neue Heimat³, spricht man von Migration. Die grenzüberschreitende Mobilität von Personen ist im Zeitalter der Globalisierung eine transnationale Eigenart. Allerdings stellt grenzüberschreitende Migration bei sozialgeschichtlicher Betrachtung eine typische Begleiterscheinung moderner Gesellschaften dar und wird nicht erst durch die (jüngste) Globalisierung hervorgerufen.⁴ Der Begriff Migration stammt von dem lateinischen Wort »migrare bzw. migratio« (wandern, wegziehen, Wanderung). Er ist in den letzten Jahren, beeinflusst durch das weltweit verwendete englische Wort »migration«, sowohl in der deutschen Alltagssprache als auch in der Begriffssprache der Sozialwissenschaften heimisch geworden.⁵ Die Begriffe Migranten⁶, Einwanderer, Immigranten und Zuwanderer werden im Rahmen dieser Untersuchung synonym verwendet und bezeichnen Menschen, die selbst oder deren Eltern außerhalb des Aufnahmelandes geboren und im Laufe ihres Lebens in das Aufnahmeland eingewandert sind oder zumindest zeitweise hier ihren Lebensmittelpunkt haben. In dieser Untersuchung wird der Begriff Migration⁷ anstelle

¹ G. Renner, *Ausländerrecht*, 8. Auflage, 2005 – Titelblatt.

² L. Pries, *Soziologie der Migration*, in: Kneer/Schroer (Hrsg.), *Handbuch spezielle Soziologien*, 2010, S. 475.

³ Wie B. Schlink überzeugend dargelegt hat, ist das Recht auf Heimat das Recht auf einen Ort, an dem man wohnt und arbeitet, Familie und Freunde habe. Es ist das Recht auf anerkannte Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft, ohne das die anderen Rechte nichts wert sind und das Leben in der Wohnung und bei der Arbeit, mit der Familie und den Freunden prekär bleibt. Vgl. Schlink, *Heimat als Utopie*, 2000, S. 40 f.; Anknüpfungspunkt für einen Schutz der Heimat ist die Freizügigkeit als Schutz vor dem Verlust des Lebensmittelpunktes. Deshalb beinhaltet der Heimatbegriff eine räumliche, wirtschaftliche, soziokulturelle und subjektive Dimension. Dazu vgl. S. Baer; Zum „Recht auf Heimat“, *NVwZ* 1997, 27 ff.

⁴ J. Bast, *Transnationale Verwaltung des europäischen Migrationsraums*, *Der Staat* 46 (2007), S. 1 (2); Th. Kingreen, *Soziale Rechte und Migration*, 2010, S. 7.

⁵ P. Han, *Soziologie der Migration*, 3. Aufl., 2010, S. 5f.; I. Oswald, *Migrationssoziologie*, 2007, S. 11ff.

⁶ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

⁷Vgl. D. Thym, *Migrationsverwaltungsrecht*, 2010, S. 13. Er benutzt den Begriff »Mig-

des deutschen Begriffes Wanderung (Einwanderung oder Zuwanderung usw.) gebraucht, um die Mehrdeutigkeit des Letzteren und die eventuell damit verbundenen Missverständnisse auszuklammern.⁸ Aber auf absehbare Zeit wird vermutlich ein Nebeneinander verschiedener Begrifflichkeiten von diesen Ausdrücken fortbestehen, ohne dass dafür notwendig konzeptionelle Unterschiede verbunden wären.⁹ Im Anschluss daran wird das Einwanderungsland als ein Staat beschrieben, dessen Bevölkerung durch die Einwanderung von Personen aus anderen Ländern stark anwächst oder in dem Einwanderer einen wesentlichen Teil der Bevölkerung bilden.¹⁰ Die traditionellen Einwanderungsländer verfolgen in ihrer Einwanderungspolitik vorrangig wirtschaftliche und demographische Interessen. Sie haben ein positives Verhältnis zur Migration, während Migration in den

rationsrecht« bewusst als die sprachliche Bezeichnung: „Bewusst umgeht das Migrationsrecht eine Anleihe bei der Bezeichnung eines Einwanderungsrechts (*immigration law*) in den klassischen Einwanderungsländern. (...) Die Umgehung des Begriffs »Einwanderung« beachtet das gesetzliche Ziel einer »Begrenzung des Zuzugs von Ausländern« und berücksichtigt zugleich das neue Phänomen einer Pendelmigration zwischen verschiedenen Staaten anstelle der früheren Übung eines einmaligen Ein- oder Auswanderungsvorgangs. Der Begriff der Migration vermeidet die Uniformität des Einwanderungsbegriffs...“; sinngemäß auch *J. Bast*, Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung, 2011, S. 43. Er versteht das Feld einer „migrantenrechtlichen“ Migrationssteuerung im Folgenden als allgemeine Kategorie einschließlich des Sektors *immigration law*, also den Regelungen, die die Gebietszulassung im weiteren Sinne betreffen, und des Sektors *alienage law*, der rechtlichen Stellung von ansässigen Ausländern.

⁸ Hier folge die Untersuchung der Terminologie bei obigen Soziologen und *K.-H. Meier-Braun*, Deutschland, Einwanderungsland, 2002, S. 7-8.; »Migration« (Wanderung) wird deshalb einfach als Oberbegriff für Zu- und Abwanderung oder auch Ein- und Auswanderung verstanden, also für alle Wanderungsbewegungen von Menschen oder Gruppen, die ihren bisherigen Wohnsitz längerfristig wechseln und dabei in ein anderes Land ziehen oder wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren.“; Sinngemäße und ausführliche Erklärung hinsichtlich der Bezeichnung von Migration und Migrationsrecht *D. Thym*, Migrationsverwaltungsrecht, S. 13 ff. Aber auch andere Terminologie s. *E. Denninger*, Integration und Identität – Bitte um etwas Nachdenklichkeit, KJ 2001, 442 (443): „Zuwanderung umfasst alle Arten der Migration, auch diejenigen, die nur vorübergehenden Charakter haben. Auf Dauer gemeinte Niederlassung in Deutschland wird als Einwanderung bezeichnet.“

⁹ *D. Thym*, Europäische Einwanderungspolitik: Grundlagen, Gegenstand und Grenzen, in: Hofmann/Löhr (Hrsg.), Europäisches Flüchtlings- und Einwanderungsrecht. Eine kritische Zwischenbilanz, 2008, S. 183 (196).

¹⁰ *U. Davy*, in: dies (Hrsg.), Die Integration von Einwanderern – Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich, 2001, S. 279. Unter dem Blickwinkel der Soziologie siehe auch *P. Han*, Soziologie der Migration, S. 178 f.: „Als die traditionellen Einwanderungsländer gelten Länder, für die der Migrationsvorgang ein integraler Bestandteil ihrer Nationsbildung und ihrer nationalen Identität ist und war.“

sog. »neuen Einwanderungsländern« – z.B. den europäischen Industrieländern – zunehmend als Problem und Konfliktherd betrachtet wird.¹¹

Deutschland ist ein *Einwanderungsland*¹²- oder zumindest ein »*Integrationsland*«. ¹³ Allerdings wurde der Begriff »Einwanderungsland« für die Bundesrepublik Deutschland seit Beginn der Zuwanderung von sog. »Gastarbeitern« verwendet, aber ist nach wie vor in der Öffentlichkeit umstritten.¹⁴ Als Gegenbegriff bedeutet der Nationalstaat eine Nation, die einen Staat trägt.¹⁵ Obwohl Deutschland im Ganzen seine nationale Einigung auf die gemeinsame Kultur und Sprache gründete, änderte sich mit dem Anstieg der Migrantenzahlen das Bild der Bevölkerungsstruktur stetig. Mit dem Blickwechsel der Leitbilder im Migrationsrecht¹⁶ – von der Rotation zur Integration – wurden die Angehörigen zugewanderter ausländischer Wohnbevölkerung zunehmend als »Mitbürgern« – wohlgemerkt: offenbar im Unterschied zum »Bürger« – bezeichnet.¹⁷

Die von der Bundesregierung im Jahr 2000 eingesetzte unabhängige Kommission „Zuwanderung“ (Zuwanderungskommission)¹⁸ hat aufgrund

¹¹ P. Han, ebenda, S. 179.; auch vgl. D. Bianchi, Die Integration der ausländischen Bevölkerung – Der Integrationsprozess im Lichte des schweizerischen Verfassungsrechts, Diss., Zürich, 2003, S. 1.

¹² Hierzu vgl. G. Schwerdtfeger, Teilgutachten Ausländerintegration zum 53. Juristentag, 1980, S. A 45 f.; G. Robbers, Ausländer im Verfassungsrecht, in: E.-Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl., 1994, § 11, Rn. 1. [Hervorhebung im Original]; S. Röseler, in: Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Auflage 2013, § 43 Rn. 2.; K. F. Gärditz, Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, VVDStRL 72 (2013), S. 49 (61): »faktisches Einwanderungsland«.

¹³ Begriff aus K. J. Bade, Nationaler Integrationsplan und Aktionsplan Integration NRW: Aus Erfahrung klug geworden?, ZAR 2007, 307.

¹⁴ Beispielsweise hat R. Scholz, Deutschland – In guter Verfassung?, 2004, S. 18-19 sehr stark kritisiert: „Ungeachtet dessen leiden die meisten Ansätze deutscher Ausländer- und Migrationspolitik an eben diesen Mängeln. Dies beginnt mit jenen Geistern, die in der eben kritisierten Form undifferenziert für eine »multikulturelle Gesellschaft« votieren. Dies gilt des Weiteren auch für jene, die Deutschland schlicht zum »Einwanderungsland« erklären, ohne zu erkennen oder zu beachten, dass Deutschland in keiner Weise ein Einwanderungsland ist oder werden kann.“

¹⁵ P. Han, Soziologie der Migration, 2010, S. 125.

¹⁶ Der Begriff »Migrationsrecht« benennt ein Rechtsgebiet, das in Deutschland bislang als Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht bezeichnet wurde. Dies ist hier auch zu bejahen und zu verwenden. Dazu vgl. D. Thym, Migrationsverwaltungsrecht, S. 8.

¹⁷ Ch. Gusy/S. Müller, Leitbilder im Migrationsrecht, ZAR 2013, 265 (266).

¹⁸ Eingehend zum Hintergrund der Kommission R. Süßmuth, Migration und Integration, 2006, S. 93 ff.; G. Lehnguth, Die Entstehung und Entwicklung des Zuwanderungsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Integrationsregelungen, in: Jochum/Fritzemeyer/Kau (Hrsg.), Grenzüberschreitendes Recht: Festschrift für Kay

der veränderten wirtschaftlichen und demographischen Lage den Schluss gezogen, die politische normative Festlegung »Deutschland ist kein Einwanderungsland« sei aus heutiger Sicht als Maxime für eine deutsche Zuwanderungs- und Integrationspolitik unhaltbar geworden:

„Die Kommission stellt fest, dass Deutschland – übrigens nicht zum ersten Mal in seiner Geschichte – ein Einwanderungsland geworden ist. Damit erkennt sie die historische Tatsache an, dass Wanderungsbewegungen die Entwicklung der deutschen Gesellschaft und ihre heutige Zusammensetzung tiefgehend und nachhaltig beeinflusst haben. Sie stellt sich der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeit, die künftige Zuwanderung zu akzeptieren und zum Wohle unseres Landes zu bejahen und aktiv zu gestalten.“¹⁹

Nach der Analyse von *Ulrike Davy* widmet sich das Ausländergesetz (AuslG) 1990²⁰ sehr viel eingehender den Bedingungen für die Erteilung und die Verlängerung von Aufenthaltstiteln, und zwar nicht nur mit Blick auf die ersten Einwanderer, sondern auch mit Blick auf ihre Familienangehörigen.²¹ Das behördliche Ermessen bezüglich der Erteilung eines Aufenthaltstitels in Richtung »Erwartungssicherheit der Ausländer« wurde zum ersten Mal eingeschränkt und ausgeschlossen. Von den Strukturmerkmalen schließt die deutsche Rechtsordnung mit dem Gedanken der Aufenthaltsverfestigung an die Rechtsordnungen jener Staaten an, die sich seit langem als Einwanderungsland betrachten.²² Ferner hat eine stärkere in-

Hailbronner, 2013, S. 185, 187 ff.

¹⁹ Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ (Vorsitzende: Prof. Dr. *Rita Stüssmuth*), Zuwanderung gestalten – Integration fördern, Berlin, Juli 2001, S. 13. Unter: http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/150408/publicationFile/9074/Zuwanderung_gestalten_-_Integration_Id_7670_de.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.01.2013)

²⁰ Das deutsche Ausländergesetz (AuslG) wurde 1965 verabschiedet und 1990 durch eine Neufassung ersetzt. Es trat am 31. Dezember 2004 außer Kraft. Das AuslG wurde zum 1. Januar 2005 durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG, Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet) ersetzt. Zu dem entwicklungsgeschichtlichen Hintergrund s. *J. Gundel*, Der grundrechtliche Status der Ausländer, in: *J. Isensee/ P. Kirchhof* (Hrsg.), *HStR*, 3. Aufl., 2011, § 198, Rn. 41.; Überblick über das AufenthG siehe auch *Bertold Huber*, Das Zuwanderungsgesetz, *NVwZ* 2005, 1-10.

²¹ Über die historische Genese des Migrationsrechts siehe auch *D. Thym*, Migrationsverwaltungsrecht, S. 50-67; *G. Renner*, *Ausländerrecht-Kommentar*, 8. Aufl. 2005, AufenthG-Vorbemerkung.

²² *U. Davy*, in: dies (Hrsg.), *Die Integration von Einwanderern – Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich*, Campus Verlag, Wien, 2001, S. 279-280.; ähnliche Meinung schon *M. Zuleeg*, *Einwanderungsland Bundesrepublik Deutschland*, *JZ* 1980,

neuropäische Einwanderungsbewegung durch das europarechtliche Freizügigkeitssystem zur Folge, dass Deutschland zum größten europäischen Einwanderungsland geworden ist.²³ Aber jahrzehntlang war es geradezu tabu, in Deutschland von Einwanderung zu reden,²⁴ obwohl Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes klar von »Einwanderung« als Befugnis des Bundes spricht.²⁵

Taiwan ist andererseits nach wie vor ein Einwanderungsland. Neben den wenigen Ureinwohnern sind fast alle Taiwaner chinesische Einwanderer, die seit 1662 aus verschiedenen Provinzen von China auf die Insel kam an. Nach der holländischen Kolonialzeit (1624-1662), den Phasen der Ming-Dynastie (1662-1683) und Qing-Dynastie (1684-1895), der japanischen Kolonialzeit (1895-1945)²⁶ nahm die chinesische Regierung der Kuomintang-Partei (KMT) im Auftrag der Alliierten die Kapitulation Japans in Taiwan entgegen und besetzte Taiwan seit 1945. Nach der Niederlage im Bürgerkrieg in China 1948/49 floh der KMT von China nach Taiwan mit etwa 2 Millionen Flüchtlingen, Beamten und Soldaten. Anfangs hielt die taiwanische Regierung wegen der angespannten Beziehung zur Volksrepublik China an ihrer strengen Migrationspolitik fest. Im Zuge der Globalisierung und mit dem Prozess der Wirtschaftsentwicklung haben sich immer mehr ausländische Ehepartner, Gastarbeiter mit Zeitverträgen und sonstige Ausländer aus verschiedenen Kulturen der ganzen Welt in Taiwan niedergelassen. Taiwans Gesamtbevölkerung beträgt heute (2014)

425: „Die Bundesrepublik Deutschland ist nach wie vor ein Einwanderungsland, nur nicht mehr so ungebremst wie zur Zeit des hohen Arbeitskräftebedarfs.“; in jüngster Auseinandersetzung s. *J. Eichenhofer/C. Hörich/M. Pichl*, »Ist Deutschland noch ein Einwanderungsland?«, ZAR 2011, 183-188.

²³ Vgl. *K. Hailbronner*, Asyl- und Ausländerrecht, 3. Aufl., 2014, Rn. 132.

²⁴ *K.-H. Meier-Braun*, Deutschland, Einwanderungsland, 2002, S. 149. Ähnliche Meinung siehe *P. Han*, Soziologie der Migration, 3. Aufl., 2010, S. 183.: „Deutschland ist nach offizieller Politik kein Einwanderungsland. (...) Es gibt daher keine Einwanderungspolitik“

²⁵ Aber die Kommentarliteratur beschränkt ihre Erörterung der Bestimmung auf Abgrenzungsfragen und die zutreffende Feststellung, dass diese Kompetenzzuweisung den Bund nicht verpflichtet, „Einwanderung tatsächlich zu regeln oder positiv zu fördern. Siehe *Oeter*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Bd. II, 5. Aufl. 2005, Art. 73, Rn. 30; zur Abgrenzung von der konkurrierenden Kompetenz für „das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer“ gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG, statt vieler *R. Samwald*, in: in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), GG, 13. Auflage 2014, Art. 73, Rn. 30 und *P. Kunig*, in: von Münch/ders. (Hrsg.), GG, Bd. III, 5. Aufl. 2000, Art. 73, Rn. 16.

²⁶ Für die geschichtlichen Abläufe siehe: <http://zh.wikipedia.org/wiki/%E5%8F%B0%E7%81%A3%E6%AD%B7%E5%8F%B2%E5%B9%B4%E8%A1%A8> (Aufgerufen am 11. Mai 2015).

23 Millionen Personen. Bis Juni 2014 leben ca. 713000 Ausländer in Taiwan, von denen 517000 hauptsächlich Gastarbeiter sind. Außerdem leben 494062 Ehepartner inklusive der schon eingebürgerten Einwohner in Taiwan.²⁷ Dies verändert in den letzten Jahren das Leben in Taiwan.

Im Folgenden wird die Entwicklung des Migrationsgeschehens in Deutschland unter Rückgriff auf öffentliches Datenmaterial dargestellt. Es handelt sich bei der Untersuchung um die statistische Wirklichkeit des Migrationsgeschehens. Aber eine Vollständigkeit kann und soll an dieser Stelle nicht erreicht werden.²⁸ Am 9. Mai 2011 hatten von den rund 80,2 Millionen Einwohnern etwa 74 Millionen Personen (92,3 %) die deutsche Staatsangehörigkeit. Knapp 6,2 Millionen Einwohner (7,7 %) besaßen eine ausländische Staatsangehörigkeit. In Deutschland lebten Anfang Mai 2011 insgesamt 15 Millionen Personen mit Migrationshintergrund; dies entspricht knapp 19,5 % der Bevölkerung; dabei sind 10,7% Deutsche mit Migrationshintergrund. Als Personen mit Migrationshintergrund zählen im Zensus 2011 alle Ausländer(innen) sowie alle Deutschen, die nach 1955 auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder mindestens einen nach 1955 zugewanderten Elternteil haben.²⁹ Dieser Anteil variiert zwischen den Bundesländern stark. Den höchsten Anteil in den westlichen Bundesländern gab es mit 27,5 % in Hamburg, den geringsten Anteil in Schleswig-Holstein (11,7 %). In den östlichen Bundesländern liegt der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund durchweg unter 5 %.³⁰ Im Jahr 2011 lebten mehr als vier Fünftel (etwa 8,6 Millionen) der zugewanderten Bevölkerung (Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung) seit mindestens neun Jahren in Deutschland, 48,1 % seit mindestens 20 Jahren und 13,0 % sogar seit 40 Jahren und länger.³¹ Die

²⁷ Ausführliche Information unter: <http://www.immigration.gov.tw/ct.asp?xItem=1108546&ctNode=29699&mp=1> (letzter Besuch am 17.09.2014)

²⁸ Ausführlich die jährlich vom BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) für die Bundesregierung erstellten „Migrationsberichte“, zuletzt der Migrationsbericht 2011 aus dem Jahr 2013. Unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt aufgerufen am 25.08.2013)

²⁹ Ch. Walter, Der Bürgerstatus im Lichte von Migration und europäischer Integration, VVDStRL 72 (2013), S. 7 (17) weist darauf hin, dass die Statistik den Migrationshintergrund von Deutschen umfasst. Ziel liegt darin, dass zwecks der Beobachtung von Migration und Integration es offenbar nicht mehr entscheidend auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf eine Migrationsgeschichte in der persönlichen Biographie ankommt.

³⁰ Ausführlich laut des Bericht „Zensus 2011“ von dem Statistischen Bundesamt https://ergebnisse.zensus2011.de/#StaticContent:00.MIGRATION_18.m, (zuletzt aufgerufen am 25.08.2013)

³¹ Vgl. Migrationsbericht 2011, S. 162f.; weiterführend K. Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 3. Aufl., 2014, § 1 Rn. 1-32.

Zahl der Zuzüge hat sich 2011 im Vergleich zum Vorjahr um 20% erhöht, die Fortzüge blieben konstant.

»Der demographische Wandel ist im Begriff, eine neue Gesellschaft zu formen.«³² Die politischen Debatten sind aber ebenso wie die bisherigen Weichenstellungen des Gesetzgebers ambivalent, »der Fremde« gewollt und gefürchtet zugleich.³³ Die Rolle der Demografie für die Einwanderungsdebatte – eine weitere Eigenschaft eines Einwanderungslands – ist auch für Deutschland und Taiwan von großer Bedeutung. Dies ist nicht erstaunlich, da die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und Taiwans langfristig in gewissem Maße auf Wirtschaftsmigration angewiesen ist, um die Probleme der Überalterung und des Mangels an Arbeitskräften zu überwinden. In der Tat brauchen wir die Migranten, weil die Bevölkerung in Deutschland und Taiwan altert: Die Lebenserwartung steigt, während die Kinderzahl pro Familie kontinuierlich niedrig ist, und die Geburtenraten sinken. Die anwachsende Zahl von Migranten spiegelt die demografischen Veränderungen wider.

Mit Blick auf die demografische Debatte stellen sich zwei Hauptfragen: wie darf ein Staat Zuwanderung steuern³⁴ und wie kann eine pluralistische und fragmentierte Gesellschaft ein friedliches, harmonisches Zusammenleben organisieren (und wie verhält sich ferner das Verfassungsrecht zur Pluralität der Kulturen in Bezug auf Migration). Darin steht die Integration von Migranten im Mittelpunkt. In Politik und Gesellschaft entfaltet sich eine stetige Diskussion über die rechtliche Gestaltung der Integration von Migranten und auch über die Anforderungen an die Aufnahmegesellschaft. Der soziale Sachverhalt langfristiger Migration im Geltungsbereich der Verfassung begründet deshalb die verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Integration der Migranten.³⁵

§ 2 Verfassungsvergleichung als juristische Methode

Als nächster Schritt ist nun herauszuheben, auf welcher Basis die vorliegende Untersuchung in Bezug auf die Verfassungsvergleichung als juristische Methode dienen kann, um dadurch die heutige deutsche und tai-

³² *J. Kersten*, Demographie als Verwaltungsaufgabe, *Die Verwaltung* 40 (2007), 309.

³³ *S. Baer*, Demografischer Wandel und Generationengerechtigkeit, *VVDStRL* 68 (2009), S.290, 353.

³⁴ Ausführlich die Habilitationsschrift von *D. Thym*, *Migrationsverwaltungsrecht*, 2010 und von *J. Bast*, *Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung*, 2011.

³⁵ *G. Robbers*, Ausländer im Verfassungsrecht, in: *Benda/Maihofer/Vogel* (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, 2. Aufl., 1994, § 11 Rn. 92.; *Ch. Langenfeld*, *Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten*, 2001, S. 370.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 816: Martin Pusch: **Der automatisierte Abruf von Kontoinformationen durch Finanz- und Sozialbehörden** · Ein Instrument heimlicher Ermittlungstätigkeit im Spannungsfeld zwischen Steuergerechtigkeit, Leistungsmissbrauch, effektiver Strafverfolgung und dem rechtsstaatlich gebotenen Schutz des Steuerpflichtigen/Leistungsempfängers
2016 · 342 Seiten · ISBN 978-3-8316-4591-6
- Band 815: Christian Szczesny: **Die Abtreibung als Pflichtteilsentziehung im Sinne von §2333 BGB**
2016 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4590-9
- Band 814: Jan-Philipp Günther: **Roboter und rechtliche Verantwortung** · Eine Untersuchung der Benutzer- und Herstellerhaftung
2016 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-4553-4
- Band 813: Chih-Wei Chang: **Migration und Integration** · Der Integrationsprozess der Migranten unter dem Blickwinkel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik China auf Taiwan
2016 · 350 Seiten · ISBN 978-3-8316-4543-5
- Band 812: Radadiana Alexandra Taric-Koch: **Genetische Ressourcen und die Angabe ihrer Herkunft als Problem des modernen Patentrechts**
2016 · 410 Seiten · ISBN 978-3-8316-4539-8
- Band 811: Robin Haas: **Multiple Damages – Mehrfacher Schadensersatz**
2015 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4518-3
- Band 810: Alban Barrón: **Der Europäische Verwaltungsverbund und die Außenbeziehungen der Europäischen Union** · Verwaltungskooperation mit auswärtigen Partnern
2015 · 386 Seiten · ISBN 978-3-8316-4515-2
- Band 809: Varadanu Vigaranan: **Die Genehmigungsfiktion im Allgemeinen Verwaltungsrecht** · Fortbestehender Umsetzungsbedarf im Hinblick auf die Europäische Dienstleistungsrichtlinie
2015 · 218 Seiten · ISBN 978-3-8316-4512-1
- Band 808: Markus Kaulartz: **Cloud Computing und Vertragsrecht: Eine rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von PaaS-Clouds**
2015 · 334 Seiten · ISBN 978-3-8316-4508-4
- Band 807: Wenzel Richter: **Rechtsbehelfe privater Rechtsträger gegen individuell-konkrete Maßnahmen der föderalen Hoheitsgewalt in der Russischen Föderation mit besonderem Fokus auf Eingaben im Versicherungsaufsichtsrecht**
2015 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-4473-5
- Band 806: Claus Färber: **Patentfähigkeit angewandter Algorithmen**
2015 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-4454-4

- Band 805: Alexander Hardinghaus: **Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe** · Der Kronzeuge im deutschen Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung von § 46b StGB
2014 · 436 Seiten · ISBN 978-3-8316-4425-4
- Band 804: Benjamin Schmittlein: **Verbands-Compliance**
2015 · 254 Seiten · ISBN 978-3-8316-4420-9
- Band 803: Vera Haesen: **Der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb in Deutschland und England vor dem Hintergrund fortschreitender europäischer Harmonisierung**
2014 · 518 Seiten · ISBN 978-3-8316-4410-0
- Band 802: Szu-Chieh Hsu: **Die Gebrauchsnaßung** · Eine Untersuchung aus dem Blickwinkel der Rechtsvergleichung zwischen Deutschland und Taiwan
2015 · 220 Seiten · ISBN 978-3-8316-4406-3
- Band 801: Milena Sophia Charnitzky: **Die „fiduziarische Stiftung“ im deutschen und französischen Recht**
2015 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-4402-5
- Band 800: Daniel Felix Schioppa: **Ergänzende Schutzzertifikate auf der Grundlage vorläufiger Zulassungen** · Erlangung, Laufzeitbestimmung und Validität nach altem und neuem Recht
2014 · 282 Seiten · ISBN 978-3-8316-4401-8
- Band 799: Johannes Druschel: **Die Behandlung digitaler Inhalte im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEKR)**
2014 · 422 Seiten · ISBN 978-3-8316-4400-1
- Band 798: Verena Klug: **Die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in Spanien** · Eine rechtsvergleichende Studie
2014 · 352 Seiten · ISBN 978-3-8316-4397-4
- Band 797: Saskia Klatte: **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern in zwischenstaatlichen und gemischten Verfahren**
2014 · 344 Seiten · ISBN 978-3-8316-4395-0
- Band 796: Angelika Hafemayer: **Der lauterkeitsrechtliche Schutz vor Verwechslungen im Konflikt mit den Wertungen des Kennzeichenrechts**
2014 · 248 Seiten · ISBN 978-3-8316-4360-8
- Band 795: Peter Kuhlmann: **Verbandssanktionierung in Italien** · Das decreto legislativo 8 giugno 2001 n. 231 im Vergleich mit europäischen Vorgaben und dem deutschen Recht
2014 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4354-7
- Band 794: Zhang Yi: **Der Lizenzvertrag im chinesischen Schutz- und Schuldrecht**
2014 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4352-3
- Band 793: Claudia Langer: **Harmonisierungsoptionen im Bereich des Rechtsübergangs und der Lizenzierung von Markenrechten**
2014 · 408 Seiten · ISBN 978-3-8316-4351-6

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de

